

Unterhaltsreglement

REGLEMENT

**über die Sicherung und den Unterhalt
der landwirtschaftlichen Infrastrukturanlagen
im Gemeindegebiet Ehrendingen**

Gestützt auf die §§ 25, 26 und 28 des Landwirtschaftsgesetzes vom 11. November 1980, Fassung vom 11. Juni 1996 sowie die §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 beschliesst die Einwohnergemeinde das folgende Unterhaltsreglement über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden Meliorationswerke.

Inhaltsverzeichnis

A	Sicherung und Unterhalt der Meliorationswerke.....	3
1.	Allgemeine Weisungen	3
1.1	Rechtsgrundlage	3
1.2	Anwendungsbereich.....	3
1.3	Eigentumsverhältnisse	3
1.4	Abgrenzung zwischen privaten und gemeinschaftlichen Entwässerungsleitungen	3
1.5	Organisation des Unterhaltes	4
1.6	Hinweise zu Entwässerungen	4
1.7	Grundlage für den Unterhalt	4
1.8	Bericht und Aufsicht	4
1.9	Verbot eigenmächtiger Änderungen	4
1.10	Beschädigung der Anlagen	4
1.11	Duldungspflicht der Anstösser	4
1.12	Bewilligungspflichtige Benutzung	4
2.	Technische Weisungen über den Unterhalt	5
a)	Strassen und Wege ausserhalb der Bauzonen.....	5
2.1	Bankett.....	5
2.2	Benutzung von Wegen	5
2.3	Zustanderneuerung	5
2.4	Winterdienst auf Flurwegen.....	5
2.5	Wegentwässerungen.....	5
2.6	Abstände.....	5
b)	Entwässerungen / Drainagen	6
2.7	Kontrolle und Unterhalt.....	6
2.8	Längsentwässerungen	6
2.9	Pflanzungen in Drainagegebieten.....	6
2.10	Einleitungen in öffentliche Gewässer.....	6
2.11	Einleitung von Abwasser in Drainagen	6
2.12	Einleitung von Sauberwasser in Drainagen	6
2.13	Bewilligung, Melde- und Einmasspflicht.....	6
B	Finanzielles.....	7
3.	Unterhaltskosten.....	7
C	Rechtsmittelinstanz.....	7
D	Schluss- und Übergangsbestimmungen	7
4.1	Grundeigentümer	7
4.2	Inkraftsetzung.....	7
4.3	Aufhebung des bestehenden Reglements.....	7

A Sicherung und Unterhalt der Meliorationswerke

1. Allgemeine Weisungen

1.1 Rechtsgrundlage

Die Unterhaltsregelung richtet sich nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 11. November 1980 (LwG), Fassung vom 11. Juni 1996:

¹⁾ Die Gemeinde übernimmt die subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerke zu Eigentum und Unterhalt. Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen können nach Massgabe des Interesses zu Beitragsleistungen verpflichtet werden.

²⁾ Gegen Verfügungen des Gemeinderates betreffend Beitragsleistungen kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Landwirtschaftlichen Rekurskommission Beschwerde eingereicht werden.

1.2 Anwendungsbereich

Das Unterhaltsreglement gilt für alle landwirtschaftlichen Infrastrukturanlagen (Bodenverbesserungsanlagen) ausserhalb der Bauzonen im Eigentum der Gemeinde (in den Bauzonen wird das Baugesetz angewendet).

1.3 Eigentumsverhältnisse

Die subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke / Bodenverbesserungsanlagen wie:

- das Wegnetz
- die zu den Wegen gehörende Vermarkung (zur Hälfte)
- die Wegentwässerungen
- die Ableitungen (Hauptleitungen, Sammelleitungen, Schächte) von landwirtschaftlichen Flächenentwässerungen sind Eigentum der Gemeinde.

Die Saugerleitungen bis Durchmesser ca. 10 cm sind im Eigentum der betreffenden Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerinnen.

1.4 Abgrenzung zwischen privaten und gemeinschaftlichen Entwässerungsleitungen

Als Richtlinie gilt, dass in einer privaten Leitung das Wasser der eigenen Parzelle abgeführt wird. Sobald eine Entwässerungsleitung die Ursprungsparzelle verlässt, ist es eine gemeinschaftliche Leitung. Eine gemeinschaftliche Entwässerungsleitung führt das Wasser von verschiedenen Eigentumspartellen ab, führt Bachwasser oder dient der Strassenentwässerung. Hingegen ist eine unzugängliche Leitung (Leitung, die durch keinen Schacht zugänglich ist und somit kaum gespült werden kann) nicht gemeinschaftlich.

Die Gemeindebehörde kann die gemeinschaftlichen Entwässerungsleitungen über eine öffentliche Auflage festlegen, gegen die Einsprache erhoben werden kann. Allfällige Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeinderates sind an die Landwirtschaftliche Rekurskommission zu richten.

1.5 Organisation des Unterhaltes

Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhaltes verantwortlich. Er bestellt die dafür notwendigen Organe, regelt deren Entschädigung und stellt die Finanzierung des Unterhaltes sicher.

1.6 Hinweise zu Entwässerungen

Der Unterhalt der Saugerleitungen (bis ca. Durchmesser 10 cm) ist Sache der Privaten bzw. der beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.

1.7 Grundlage für den Unterhalt

Als Grundlage für den Unterhalt dient ein Übersichtsplan und ein zugehöriges Eigentümer- und Flächenverzeichnis. Diese sind periodisch nachzuführen.

Die bestehenden Pläne über Entwässerungsanlagen und Drainagen sind in den aktuellen Übersichtsplan aufzunehmen.

1.8 Bericht und Aufsicht

Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen des Departements Finanzen und Ressourcen nach deren Weisungen Bericht über Organisation, Regelung und Finanzierung des Unterhaltes und deren Aufsicht in der Gemeinde.

1.9 Verbot eigenmächtiger Änderungen

Jedes eigenmächtige Verändern der subventionierten gemeinschaftlichen Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig. Veränderungen sind am offenen Graben durch die Gemeinde einzumessen und im Übersichtsplan nachzuführen.

1.10 Beschädigung der Anlagen

Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig. Gegen sich pflichtwidrig verhaltende Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches androhen und Verwaltungszwang anwenden.

1.11 Duldungspflicht der Anstösser

Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie die am Grundstück Berechtigten haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden.

1.12 Bewilligungspflichtige Benutzung

Die übermässige Beanspruchung von Strassen wegen der Art oder dem Gewicht der Fahrzeuge, der Intensität, der Regelmässigkeit oder der Dauer des Verkehrs ist bewilligungspflichtig.

2. Technische Weisungen über den Unterhalt

a) Strassen und Wege ausserhalb der Bauzonen¹

2.1 Bankett

Öffentliche Strassen und Wege müssen mit beidseitigem Wiesenstreifen von je 0.5 m Breite bewachsen sein. Die Wiesenstreifen sollen gemäht und dürfen nicht mit Herbizid behandelt werden. Entlang von Wegen und Strassen sind Wiesenstreifen unabhängig vom Grenzverlauf und den Eigentumsverhältnissen von mindestens 0.5 m Breite zu belassen.

Diese Zone darf auf keinen Fall umgepflügt werden. Der Wiesenstreifen beginnt ab dem befestigten Strassenbankett. Ist dieses mit der Vermarkung nicht identisch, gilt 0.5 m ab der Strassenvermarkung.

2.2 Benutzung von Wegen

Die Wege dürfen bei der Bewirtschaftung nicht als Wendeplatz benützt werden. Für das sofortige Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher verantwortlich.

Idealerweise wird ein zwei Meter breiter Streifen als Anhaupt benutzt.

2.3 Zustanderneuerung

Die Wege inkl. Wegentwässerungen sind regelmässig durch den Werkeigentümer auf ihren Zustand zu überprüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.

2.4 Winterdienst auf Flurwegen

Flurwege sind nicht frostsicher gebaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzräumung und Salzen zu verzichten.

2.5 Wegentwässerungen

Der ungehinderte seitliche Wasserabfluss von der Wegoberfläche ist sehr wichtig und muss gewährleistet sein. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassengräben und Schächte offen zu halten und periodisch zu reinigen.

Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.

2.6 Abstände

Für neue Pflanzungen gelten, gemessen ab Stockmitte, folgende Vorschriften:
Hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nuss- und Kastanienbäume dürfen nur in einer Entfernung von 6.0 m, andere Obstbäume nur in einer Entfernung von 3.0 m, Zwergbäume, Zierbäume und Sträucher, die nicht höher sind als 3.0 m, nur in einer solchen von 1.0 m und Reben nur in einer solchen von 0.5 m von der Grenze gepflanzt werden. Zierbäume dürfen bis auf die Entfernung von 3.0 m gepflanzt werden, sofern sie eine Höhe von 6.0 m nicht übersteigen (§ 88 EG ZGB).

¹ In der Bauzone ist das Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz) vom 19. Januar 1993 anwendbar.

b) Entwässerungen / Drainagen

2.7 Kontrolle und Unterhalt

Die Entwässerungsanlagen sind durch den Werkeigentümer periodisch zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen in Schächten und Leitungen rechtzeitig periodisch zu spülen.

2.8 Längsentwässerungen

Längsentwässerungen (Sickergräben entlang von Wegen) dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasserdurchlässig bleibt.

2.9 Pflanzungen in Drainagegebieten

Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen sollen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.

2.10 Einleitungen in öffentliche Gewässer

Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer BVU zu unterhalten. Reinigungsarbeiten sollen ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchgeführt werden.

2.11 Einleitung von Abwasser in Drainagen

In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften der Abteilung für Umwelt BVU.

2.12 Einleitung von Sauberwasser in Drainagen

Einleitungen von Wasser aus Überläufen von Brunnstuben, Dachwasser etc. bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat, wo auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren sind.

2.13 Bewilligung, Melde- und Einmasspflicht

Für neu geplante Entwässerungsanlagen in der Nähe von Feuchtgebieten und Quelfassungen bedarf es vor Baubeginn einer Bewilligung durch den Gemeinderat.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Abänderungen, Ergänzungen und neu erstellte Entwässerungsanlagen dem Gemeinderat bzw. an die zuständige Abteilung der Gemeinde, bei offenem Graben zu melden.

Alle neuen Entwässerungsanlagen und alle Veränderungen an bestehenden Entwässerungen sind einzumessen und in den Übersichtsplan aufzunehmen. Dem Gemeinderat sind entsprechende Projekt- und Ausführungspläne innerhalb sechs Monaten nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.

B Finanzielles

3. Unterhaltskosten

Die Kosten des Unterhalts der landwirtschaftlichen Infrastrukturanlagen im Eigentum der Gemeinde werden vollumgänglich über das Gemeindebudget finanziert. Es werden keine Grundeigentümerbeiträge erhoben.

C Rechtsmittelinstanz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates betreffend Beitragsleistungen kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Landwirtschaftlichen Rekurskommission Beschwerde eingereicht werden.

D Schluss- und Übergangsbestimmungen

4.1 Grundeigentümer

Das Unterhaltsreglement wird allen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen zugestellt.

4.2 Inkraftsetzung

Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

4.3 Aufhebung des bestehenden Reglements

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist das „Unterhaltsreglement“ der Gemeinde Ober-Ehrendingen vom 21.11.1997 aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung am: 14. Juni 2010

Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses / Inkrafttreten: 21. Juli 2010

GEMEINDERAT EHRENDINGEN

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Renato A. Sinelli

Markus Schneider

Von der Abteilung Landwirtschaft zur Kenntnis genommen:

5004 Aarau,

Abteilungsleiter: